Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 20 (1940-1941)
Heft: 11

Artikel: Vor zweihundert Jahren : zu Christian Wolff und seiner Civitas maxima
Autor: Klee, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158786

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Am 12. Dezember 1940 äußerte sich der neue Bundespräsident Wetter anläßlich einer Feier in Zürich in ähnlichem Sinne; er bezeichnete es (nach einem in der Presse erschienenen Agenturbericht) als

„notwendig, daß die Parteien für die nächste Zeit das Trennende zurückstellen und das Einigende betonen aus Liebe zum Vaterland und aus Ergebenheit zum Volke. Zu dieser Zusammenarbeit seien alle Parteien eingeladen, die sich auf den Boden unseres Volkstums und unserer Verfassung stellen, die andern aber sollen im Interesse unserer Demokratie ausgeschlossen und aufgehoben werden. In der heutigen Zeit sei es auch für die Schweizer Demokratie nötig, schlagfertig und handlungsfähig zu sein, um den Vergleich mit andern Staaten auszuhalten."

Vor der nationalrätlichen Kommission für die Behandlung der Initiative auf Volkswahl und Erhöhung der Mitgliederzahl des Bundesrates hat der neue Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat von Steiger, am 16. Januar 1941 die Bereitschaft des Bundesrates bekundet,

„in nächster Zeit erneut an das Problem der Zusammenarbeit der Parteien heranzutreten."

So steht die Aufgabe, alle aufbauenden Kräfte zur fruchtbaren Zusammenarbeit im Interesse des Landes zusammenzufassen, offenbar auch nach der Meinung des Bundesrates im Vordergrund der eidgenössischen Politik. Die Antwort auf die Frage, ob diese Aufgabe gelöst wird, kann bei der heutigen Lage der Dinge für das Schicksal der Eidgenossenschaft weitgehend entscheidend sein.

Vor zweihundert Jahren.

Zu Christian Wolff und seiner Civitas maxima.

Von **Hans Klee.**

Vor 200 Jahren schrieb der junge preußische König, Friedrich II., an den damals in Marburg lehrenden, berühmten Gelehrten, Professor Christian Wolff, der ihm sein „Naturrecht" gewidmet hatte, den denkwürdigen Brief, gleich ehrenvoll für beide, den Denker auf dem Thron und den Denker auf dem Lehrstuhl:

à Ruppin ce 22 de May 1740.

Monsieur,

Tout être pensant et qui aime la vérité doit prendre part au nouvel ouvrage, que vous venez de publier, mais tout honnet homme et tout Citoyen doit le regarder comme un Trésor, que Vôtre Liberalité donne au monde et que vôtre sagacité a découvert. J'y suis

d'autant plus sensible que Vous me l'avez dédié. C'est aux Philosophes à être les Precepteurs de l'Univers et les Maîtres des Princes. Ils doivent penser consequemment et c'est à nous de faire des actions consequentes. Ils doivent instruire le monde par le raisonnement et nous par l'exemple. Ils doivent découvrir et nous pratiquer. Il y a long temps, que je lis vos ouvrages et que je les étudie, et je suis convaincu, que c'est une consequence nécessaire pour ceux, qui les ont lus, d'en estimer l'auteur. C'est que personne ne sauroit Vous refuser et relativement à quoi je vous prie de croire, que je suis avec tout le sentiment que Vôtre mérite exige Monsieur,

Vôtre très affectioné
Frédéric R. [1])

Mit diesem Brief sühnte der junge König eine Schuld seines Vaters, für die bis heute eine wirklich überzeugende Erklärung nicht gefunden ist. Warum die unter den schmählichsten Formen am 8. November 1723 erfolgte Entlassung eines so verdienstvollen Mannes, wie Christian Wolff, das Verbot, weiter Vorlesungen zu halten und die schimpfliche Anordnung, innerhalb 48 Stunden die Stadt Halle und die preußische Lande überhaupt zu räumen, bei Strafe des Stranges? Und noch vier Jahre später das Verbot der Schriften Wolffs bei Karrenstrafe?

Friedrich Wilhelm I. von Preußen war ein tüchtiger Regent und Organisator, ein Mann von durchaus gesundem Menschenverstand. Wie er seinen Staat, den er verschuldet und auf allen Gebieten reformbedürftig von seinem Vater, dem ersten Preußenkönige, übernommen hatte, mit guter Verwaltung und einem vorzüglich ausgebildeten und ausgerüsteten Heere seinem Sohn hinterlassen hat, ist bekannt. Seiner gewiß im wesentlichen nur auf das Praktische gerichteten Intelligenz widerspricht es auch nicht gerade, daß er mit ein paar törichten Liebhabereien und dem Ruf einer gelegentlich völlig unverständlichen Gewalttätigkeit in die Geschichte eingegangen ist. Trotz der Vorliebe für die „langen Kerls" in Potsdam, trotz der Roheiten des „Tabackscollegiums", die in der unglaublichen Art gipfelten, in der ein Mann, wie der an sich begabte und kenntnisreiche Historiker, Professor Gundling, freilich nicht ohne eigene Schuld, zum Hofnarren herabgewürdigt wurde, war der König ein Mann, der, wenn es um Entscheidendes ging, sehr wohl gut überlegte und zumeist verständig urteilte. Sogar die Ernennung Gundlings 1718 zum Präsidenten der Akademie der Wissenschaften war, was die wissenschaftlichen Qualitäten Gundlings betraf, kaum ein Mißgriff. Daß Gundling einen Leibnitz nicht ersetzen konnte, war selbstverständlich, aber auch ein anderer hätte das kaum vermocht. Der König ernannte einen Mann, bei dem er wohl zu

[1]) Zit. nach Otfried Nippold, Einleitung zu der in den „Classics of International Law" erschienenen Ausgabe von Christian Wolff: Ius gentium. Oxford 1934, S. XXIV.

trennen wußte zwischen seinen geistigen Fähigkeiten und seinen Narrheiten im „Tabackscollegium", die dem dort nun einmal herrschenden Ton entsprachen.

Wie erklärt sich das Verhalten gegen Wolff? Die Intrigen der Gegner, der Hallenser Pietisten, an ihrer Spitze Joachim Lange, geben keinen genügenden Aufschluß. Daß der Respekt des Königs vor Professorengelehrsamkeit nicht übermäßig groß war, beweist schließlich auch trotz allem der Fall Gundling. Es ist nicht anzunehmen, daß er den Theologenstreit sehr ernst nahm, wenn er auch gewiß nicht, wie es sein Nachfolger in dem Testament von 1768 tat, meinte, daß man „die alten widersinnigen Zänkereien um Worte kräftig ins Lächerliche ziehen solle". Der äußere Anlaß zu dem Hallenser Streit war zudem dem Gesichtskreis des Königs ziemlich entrückt. Wolff hatte am 12. Juli 1721 bei der Übergabe seines Prorektorats an seinen Gegner Lange eine Rede über die praktische Philosophie der Chinesen gehalten. Vergleiche zwischen den Lehren des Confuzius und seiner, Wolffs, Philosophie gezogen und darzulegen versucht, daß zur menschlichen Glückseligkeit die Offenbarung, die ja natürlich dem Confuzius nicht zu teil geworden war, nicht nötig sei. Das war der Anlaß zum Sturm seiner theologischen Gegner gegen ihn. Seine Philosophie, sein Rationalismus, vor allem aber sein Determinismus, seine angebliche Leugnung der menschlichen Willensfreiheit, waren Gegenstand heftigster Angriffe.

Man war dabei nicht ganz aufrichtig. Wolff war gar kein konsequenter Determinist [2]). Er ließ sowohl für Gottes Gnade, wie für die menschliche Zurechnungsfähigkeit durchaus Raum und wollte die freien Handlungen nicht einem Schicksal unterworfen sein lassen. Es scheint, als habe der begeisterte starke Beifall, den die Studenten dem scheidenden Prorektor zollten und der geringe, den der neue erhielt, diesen vergessen lassen, daß kein Geringerer als Luther ein viel entschiedenerer Verfechter des unfreien Willens gewesen war. Daß die Pietisten in Halle, auch wenn sie ihr Wirken in erster Linie unter das Motto: „Im Anfang war die Tat", gestellt hatten, die Theologie der Reformation gut kannten, steht fest. Ob Joachim Lange auch Luther wegen seiner Streitschrift gegen Erasmus „De servo arbitrio", die den freien Willen des Menschen mit größter Entschiedenheit, ja extremster Schroffheit, ausschloß [3]), seines Wittenberger Lehrstuhls unwürdig erklärt hätte? Die Schädlichkeit der Wolffschen Lehre, die angeblich die Autorität des Staates und den Gehorsam im Heere erschüttern müßte, wurde dem Könige, der zunächst von dem Kampf nichts wissen wollte, an einem so naiven Beispiel klargemacht, daß es unglaubhaft erscheint, daß der König dadurch wirklich überzeugt wurde. Die Generäle von Löben und von Natzmer, beide dem Pietismus nahe stehend, sollen ihm klargemacht haben, er werde keinen Deserteur mehr bestrafen

[2]) Vgl. Schrader in der „Allgemeinen Deutschen Biographie", Leipzig 1881, Bd. 44.

[3]) J. Huizinga, Erasmus. Basel 1936, S. 195.

können, wenn dieser fortlaufe, weil es ihm so vorher bestimmt sei. Der Grund der Haltung des Königs wird tiefer gesucht werden müssen.

Bezeichnend ist, daß Wolff und seine Lehre eine Stütze beim Papst und bei den Jesuiten fanden. Der Hallenser Pietistenstreit war für die Politik der Curie und des Ordens gewiß nicht bedeutsam genug, um einzugreifen, ein Konflikt mit dem König sicher nicht beabsichtigt. Für die Jesuiten mag zunächst das Thema der Vorlesung Anlaß zu sympathischer Haltung gewesen sein. Die „Oratio de Sinarum philosophia practica" wurde mit Genehmigung des Papstes und der Jesuiten neu aufgelegt [4]). Die Mission hatte die Jesuiten ja schon früh nach China geführt. Franz Xaver, einer der ersten Genossen Loyolas, hatte sie dort begründet. Sie hatte die Lehre des Confizius benutzt, sich ganz an die Kultur des Landes angeschlossen und predigte in kluger Einfühlung und Anpassung eine Art christlicher Erneuerung des Confuzianismus. So mochte der Orden in der Wolffschen Vorlesung verwandte Töne angeschlagen fühlen. Wolff hatte übrigens von Jugend auf, schon in seiner Breslauer Gymnasiastenzeit, Beziehungen zu den Jesuiten und anderen katholischen Kreisen gehabt, die wohl festgehalten wurden und später zu neuen Fühlungen führten. Er studierte eifrig die Summa theologiae des Thomas von Aquin, besuchte auch katholische Gottesdienste. Er hat sogar gemeint, daß Thomas ihn stärker beeinflußt habe als Leibnitz. Als er später, 1745, durch den damaligen Reichsverweser, Kurfürst Ernst Joseph von Bayern, zum Reichsfreiherrn ernannt wurde, geschah es auf Empfehlung von dessen Beichtvater, dem Jesuiten Stadler.

Auch daß er Naturrechtler war, brachte ihn katholischen Kreisen näher. Die naturrechtliche Doktrin entsprach kirchlicher Anschauung. Sie basierte auf den Lehren des Apostels Paulus, wobei die Frage, ob wirklich Paulus seine Ideen der Stoa entlehnt habe, oder ob sie, wie viel natürlicher, auf seine Kenntnis des jüdischen Gesetzes und der Propheten zurückzuführen seien [5]), im Lauf der Jahrhunderte für die Praxis bedeutungslos geworden war. Über Augustin und die Scholastik war das Naturrecht auch integrierender Bestandteil der Anschauung der Aufklärungsepoche geworden und, wie die Scholastik und das Naturrecht der Scholastik im 17. Jahrhundert die Lehre des Hugo Grotius entscheidend beeinflußt hat, so auch im 18. die des Christian Wolff. Freilich war sein Naturrecht anders unterbaut, als das der Kirche. Es war für ihn nicht das ewige, unabänderliche, die Gesamtmenschheit bindende Sittengesetz, nicht die Summe der unmittelbar einleuchtenden, mit den Grundforderungen des Dekalogs identischen, ethischen Postulate, jene lex aeterna des Augustin, die Gott den Menschen ins Herz geschrieben hat. Es war vielmehr jene vernünftige Regelung der

---

[4]) Nippold, a. a. O., S. XXVIII.

[5]) Schilling, Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche. Paderborn 1914, S. 41 ff.

Dinge, erwachsen aus dem natürlichen Geselligkeitstrieb der Menschen, die der Erkenntnis entstammt, daß eine andere unvernünftig und den Menschen schädlich sein würde, jener Gedankengang, den die zum Sprichwort gewordene Formel enthält: „Was Du nicht willst, das man Dir tu', das füg auch keinem andern zu". Auch dieser Gedanke war in kirchlichen Kreisen heimisch. Er war biblisch (Tobit IV, 16), wird in der patristischen Literatur ausgesprochen und war auf Grund dieser Quellen der Antike geläufig; Kaiser Alexander Severus ließ bei öffentlichen Bestrafungen den Herold ausrufen: „Quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris" [6]). In der Zeit der Aufklärung galt das Naturrecht als die auf dem gegenseitigen Nutzen aufgebaute Lehre, aber die Kirche war zu wirklichkeitsnahe, um nicht bei einer auf das Naturrecht sich aufbauenden juristischen Konstruktion zunächst auf die wertvolle rechtliche Wirkung zu sehen, zumal die Frage der geistigen Grundlage immerhin Gegenstand der Erörterung bleiben konnte und auch blieb.

Aber Naturrechtler war ja nicht nur Wolff; auf dem jus naturale basierte mehr oder weniger die gesamte juristische Doktrin der Zeit. Hier konnte der Stein des Anstoßes für den König Friedrich Wilhelm an sich nicht liegen.

Wir müssen sie vielmehr in Wolffs besonderen Gedankengängen vom Staat suchen. Schon im Jahre 1721, also zwei Jahre vor seiner Entlassung, war sein Buch erschienen: „Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insbesondere dem gemeinen Wesen zur Beförderung der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts" [7]). Das „gemeine Wesen" ist der Staat, der Wohlfahrtsstaat, dessen höchste Aufgabe die Förderung des Wohls der Staatsangehörigen ist. Aber: Die Staatsgewalt liegt beim Volke. Nicht diejenigen Gesetze gelten, die der absolute Herrscher erläßt; Grundgesetze sind nur solche Gesetze, die mit Zustimmung des Volkes gegeben sind. Es wird die Folgerung aus dem Umstande gezogen, daß das „gemeine Wesen", der Staat, auf Vertrag beruht, — ein halbes Jahrhundert etwa vor Rousseau.

Wir wissen nicht, in welcher Form Gedankengänge dieser Art, die Wolff sicherlich dauernd in seinen Vorlesungen vortrug, dem Könige hinterbracht worden sind. Wenn Bluntschli darauf hinweist [8]), daß, obwohl Wolffs Gedankengänge keine neu entdeckten Wahrheiten waren, sie aber in seiner klaren und prinzipiellen Darstellung auf die Zeitgenossen einen tiefen Eindruck machten, wenn er dann Wolff als „liberalen Vorkämpfer einer neuen Zeit" empfindet, der als solcher „von der vorwärts strebenden Jugend hoch-

---

[6]) Bernays Gesammelte Abhandlungen (herausgegeben von H. Usener), Berlin 1885, Bd. I, S. 275, Anm. 1 und die dort zitierten Stellen aus Hugo Grotius zu Matth. 7, 12 und John Selden, De jure nat. et gentium.

[7]) Nippold, a. a. O., S. XXV.

[8]) Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik. München 1864, S. 216.

geachtet" wurde, wenn wir uns daneben halten, in wie verzerrter Form eine fanatische Gegnerschaft dem Hofe die Ausführungen Wolffs hinterbracht haben mag, wenn wir weiter an den eisernen, despotisch regierenden Mann auf dem Throne denken, für den der Gedanke der Volkssouveränität völlig unfaßbar gewesen sein muß, so glauben wir auf dem rechten Wege zu sein mit der Meinung, daß Determinismus und theologischer Disput ihn weniger berührten, als der Umstand, daß an seiner Universität Halle ein Professor dozierte, dessen Lehren dem König geeignet schienen, den preußischen Staat zu unterminieren.

Aber Wolff ging weiter: Er weitete das Naturrecht, das das Leben der einzelnen Menschen im Staate beherrscht, aus zu einem Naturrecht der Völker untereinander. Wie die Menschen im Staat, so haben die Völker, ohne daß eines vor dem andern ein Vorrecht habe, gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Volk ist frei; gegen Unrecht kann es sich wehren. Wie im Staat die Menschen im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt sich gegenseitig unterstützen, so besteht eine Gemeinschaft aller Menschen, die für die Gesamtmenschheit dieselbe Aufgabe habe. Dem Vertrag, durch den der Staat besteht, entspricht ein Vertrag, durch den die Staaten einen höheren Verband bilden: die Civitas maxima, eine allgemeine Völkergemeinschaft.

Ob Wolff schon in Halle in den Collegien den Gedanken der civitas maxima vertreten hat, wird sich schwer feststellen lassen. Aber es ist durchaus wahrscheinlich, daß er aus der naturrechtlichen Konzeption schon damals die Konsequenz gezogen hat. Das waren dann freilich Gedanken, die für den König völlig untragbar waren. Der civitas maxima [9]) war nach Wolff ein jus cogendi, ein Zwangsrecht, gegeben gegenüber solchen Völkern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkamen, und es war sogar ein leitendes Organ der civitas maxima in Aussicht genommen, der Rector, qui imperium exercet, unter dessen Leitung durchgeführt werden sollte, was die Völker gegenseitig, der Vernunft entsprechend, als Recht anzunehmen hatten. Wolff ging sogar soweit, dem Rector als der die höchste Macht ausübenden Instanz das Recht zu geben, unter besonderen Umständen auch vom Naturrecht abzuweichen, er dürfe nur im ganzen nicht davon abgehen. Das war also ein Regent, der gewissermaßen als Untertanen wieder Regenten hatte. Niemals hätte der König, der seine Souveränität wie einen „rocher de bronce stabiliert" hatte, in diese Minderung seiner Rechte als Souverän gewilligt, wobei noch einmal unterstrichen werden mag, daß ihm diese für ihn schon an sich unmöglichen Gedankengänge in vergröberter und verzerrter Form vorgetragen sein mögen. Was hier gelehrt wurde, mußte ihm wie Hochverrat erscheinen. Das war nicht irgend ein gleichgültiger Plan aus fremden Ländern und verschollener Zeit wie etwa Peter

[9]) Vgl. Juris gentium Prolegomena. Dazu Jacob Ter Meulen, Der Gedanke der internationalen Organisation in seiner Entwicklung, Bd. I, S. 48 ff.

Dubois[10]) Plan oder das Projekt des Böhmenkönigs Georgs von Poděbrad[11]) oder Sullys Grand dessin[12]), alle drei einst gegen den Türken gerichtet, den man jetzt voller Vertrauen dem siegenden Prinz Eugen überlassen konnte, — wenn Friedrich Wilhelm die Pläne gekannt haben sollte, was wir nicht wissen. Das war ein Projekt, entstanden in allernächster Nähe, in seinen Tagen, in seinem Lande! Man wird ohne weiteres annehmen können, daß die politischen Lehren Wolffs der entscheidende Grund zur Entlassung gewesen sind. Hier liegt dann auch die Erklärung für die sonst ganz unverständliche Drohung mit Strang und Karrenstrafe.

Wenn aber ein Gedanke Wolffs, so mußte der von der civitas maxima von der Curie mit wärmster Zustimmung begrüßt werden. Daß dem einen Gott der Propheten eine einheitliche Menschheit entsprechen müsse, war alte religiöse Forderung. Augustin[13]) hatte den christlichen Weltstaat gefordert, in ihm sollte die pax terrena ihre Verwirklichung finden; ähnlich Thomas von Aquin. Die kirchliche Ökumene war aber auch als Erbin der römischen Weltmonarchie mit deutlicher politischer Forderung aufgetreten. In der Bulle: „Unam sanctam" hatte Bonifacius VIII. 1302 den Anspruch auf die päpstliche Weltherrschaft erneut festgelegt, freilich hatte 150 Jahre später Aeneas Silvius Piccolomini, als Papst Pius II., geschrieben, daß die Christenheit kein Haupt habe, dem alle gehorchen wollten, weder Papst noch Kaiser, aber trotzdem war Hoffnung und Rechtsanspruch auf das Weltreich nie aufgegeben worden. Welche Projekte auch immer für die Organisation der Welt entstanden sein mögen, von Dante[14]) bis zur Begründung des Völkerbundes nach dem Weltkrieg, stets hat die Kirche an ihrem Recht, entspringend aus dem Bewußtsein religiöser Sendung und ethischer Pflicht, festgehalten, zu führen oder doch wenigstens mitzuarbeiten. Nun war gewiß Christian Wolffs civitas maxima entfernt nicht gedacht als christliches Weltreich im mittelalterlichen Sinne, sondern als eine naturrechtliche societas gentium; aber diese Staatengemeinschaft und ihr soziales Leben sollte doch den aus der Vernunft fließenden Normen unterworfen werden und näherte sich damit wieder der kirchlichen Lehre, wie sie auch die großen spanischen Jesuiten, etwa Suarez, als Vorläufer der internationalen Rechtsidee vertreten hatten.

Und aus dem protestantischen Preußen kam der Gedanke der civitas maxima, der Gemeinschaft aller Menschen, gebildet zu dem sittlichen Zweck

---

[10]) Ernst Heinrich Meyer, Die staats- und völkerrechtlichen Ideen von Peter Dubois (Marburger Diss.).

[11]) Schwitzky, Der europäische Fürstenbund Georgs von Poděbrad. Marburg 1907.

[12]) Theodor Kükelhaus, Der Ursprung des Planes vom ewigen Frieden in den Memoiren des Herzogs von Sully. Berlin 1893.

[13]) Vgl. die umfassende schöne Studie von Walther Schücking, Die Organisation der Welt. Tübingen 1908 (aus Festgabe für Paul Laband).

[14]) Hans Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri. Wien und Leipzig 1905.

der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt aller Völker! Es darf gewiß nicht Wunder nehmen, daß die Curie hier den Sieg eines Gedankens sah, für den sie Jahrhunderte hindurch immer wieder und wieder sich eingesetzt hatte.

Als der noch junge König Friedrich vor 200 Jahren seinen Brief schrieb, dachte er kaum an die politischen Gedankengänge Wolffs. Es trifft gewiß zu[15]), daß die schweren Schicksale seiner Jugend, der Tag, an dem er vom Fenster des Küstriner Schlosses aus der Hinrichtung seines Freundes Katte hatte zusehen müssen, in ihm einen gewissen Fatalismus genährt hatten, von dem er meinen mochte, daß er bis zu einem bestimmten Grade auch der Philosophie Christian Wolffs entspreche, und es mochte auch der junge Fürst, der „der erste Diener seines Staates" sein wollte, sich dankbar als Schüler des Mannes gefühlt haben, der die sittlichen Aufgaben des Staates, die in der Wohlfahrt und im Glück seiner Untertanen bestehen sollten, mit allem Nachdruck lehrte. Damals wehrte er sich gegen die machiavellistische Auffassung, daß nicht auch der Staat an Moral und Recht gebunden sei, und mag manchen Tag mit Voltaire, der ja wohl der Anreger des Antimachiavell gewesen ist, Gedankengänge behandelt haben, die der Aufklärungsphilosophie Wolffs entsprochen haben. Zwischen dem Despotismus Friedrich Wilhelm I. und dem aufgeklärten Absolutismus des Sohnes stand mehr als ein Generationenunterschied mit seiner natürlichen Entwicklung. Wohlverstanden, es ist der junge Friedrich! Schon Maria Theresia wird nicht die Empfindung gehabt haben, daß die schlesischen Kriege praktische Konsequenzen antimachiavellistischer Grundsätze seien, und in seinem weiteren Leben entfernte sich Friedrich der Große weit von dem moralischen Pathos, das ihm in seiner Jugend bei der Bekämpfung des Florentiner Staatsmannes zu Gebote stand.

Mit der civitas maxima hat sich Friedrich II. nicht beschäftigt. Die praktische Politik seiner Zeit, die schlesischen Kriege, der österreichische Erbfolgekrieg, die polnischen Teilungen, der bayrische Erbfolgekrieg ließen auch kaum Zeit und Stimmung für ein Projekt, das die friedliche Einigung Europas zum Ziel hatte. Und Christian Wolff war ein Gelehrter, kein Politiker. Sicher aber war es ihm heiliger Ernst um den Gedanken der Völkergemeinschaft, und es ist nicht richtig, daß die civitas maxima nur eine gedankliche Konstruktion gewesen sei, um aus ihr völkerrechtliche Grundsätze abzuleiten. Durchaus als Realität gedacht, bestand sie für ihn. Sie war nicht etwa erst durch irgend eine interstaatliche Maßnahme zu schaffen. Es ist ihm dafür und für manches andere der Vorwurf des Mangels an geschichtlichem Sinn gemacht worden; vielleicht mit Recht.

Dennoch ragt seine civitas maxima als Wegweiser zu realem Handeln herüber bis in unsere Zeit, nicht nur etwa als eine Fiktion, die Richtlinien geben könnte, auf welche Rechte der souveräne Staat verzichten müsse,

---

[15]) Schrader, a. a. O.

weil sie nötig sind für die Sicherung der Allgemeinheit, sondern als eine tatsächliche Organisation, versehen mit Rechten, erzwingbaren Gesetzen und einheitlicher Leitung. Pasquale Fiore stellte 1910 die Civitas maxima dem nationalen Staat gegenüber[16]). Seine magna civitas ist natürlich Christians Wolffs Civitas maxima, sie ist nach ihm der Staat ohne territoriale, durch Meer, Ströme, Gebirge bestimmte Grenzen, der alle Völker ohne Unterschied der Rasse, der Farbe, der Kultur umfaßt, und er fordert, daß die Wissenschaft dieser magna civitas die rechtliche Organisation sichere: Il faut déterminer l'organe, qui devra proclamer les règles en leur donnant leur force obligatoire et les organes, qui doivent pourvoir à en assurer le respect. Und Otfried Nippold, dem wir die ungemein wertvolle Einleitung zu Christian Wolffs Völkerrecht danken, spricht 1917 von Wolff als dem Bahnbrecher von Ideen, die uns noch heute die höchsten sind. „Er hat — es ist, wie wenn er heute zu uns spräche — die Société des Nations, den Staatenbund, der uns heute als höchstes erreichbares Ziel vorschwebt, vorgeahnt und vorzubereiten gesucht", und er fügt in einer Nachschrift hinzu, daß, seit er den zitierten Satz geschrieben habe, „die von Wolff angestrebte civitas maxima in Gestalt des Völkerbundes Tatsache geworden" sei: „Wolff hat sich als ein Seher erwiesen, dessen Gedanken heute nach 200 Jahren beginnen Allgemeingut zu werden".

Sie haben b e g o n n e n, Allgemeingut zu werden. Das ist viel, aber gewiß noch nicht alles. Die Entwicklung ist leider zunächst wieder rückwärts gegangen. Aber auch dieser furchtbare Krieg wird ja einmal ein Ende nehmen müssen. Die Welt wird, so hoffen wir, durch die Katharsis, die innere Läuterung, gehen, die es ihr ermöglicht, zu neuer Einheit zu kommen und den Gedanken Christian Wolffs zu folgen, um einen „Neuen Bund" der Völker zu schaffen, der Bestand haben soll. Diese Gedanken aber sind die richtige Anwendung der „Vernunft" bei der Aufstellung der Grundsätze: eine weise Einschränkung der Souveränität, ein festes jus cogendi, schließlich die zur Durchsetzung der Grundsätze nicht nur legitimierte, sondern auch instand gesetzte Leitung.

Geschlechter kommen und gehen, ihre Weltanschauungen wechseln. Die Philosophie Christan Wolffs, der Geist der Aufklärung, kann nicht mehr Unterlage der Weltanschauung unserer Zeit sein. Was uns aber leuchtend geblieben ist, sind die Grundsätze, auf denen sein Völkerrecht aufbaut, und — so wollen wir hoffen — das in unserm Jahrhundert durchzuführende Ideal seiner civitas maxima.

---

[16]) Revue de Droit international et de Législation comparée, T. XII, 2. Série, p. 178.